

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Netphen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 18, 19 und 19 a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Netphen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Netphen. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Eine Sondernutzung liegt in der Regel vor bei einer Benutzung des Straßenraumes
 - über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, über anschließenden Gehwegflächen bis zu einer Höhe von 2,50 m;

- auf Gehwegen bei einer Beeinträchtigung der Breite von mehr als 0,30 m durch wesentliche Bestandteile eines an die Straße angrenzenden Baukörpers.

(3) Plakatierungen sind Sondernutzungen im vorgenannten Sinn und erlaubnispflichtig, soweit sie nicht bei den erlaubnisfreien Sondernutzungen in § 4 genannt sind oder es sich um von der Stadt vermietete Werbeflächen auf vertraglicher Grundlage handelt.

Die Höchstdauer für eine Plakatierung wird auf 4 Wochen, Bannerwerbung auf 2 Wochen begrenzt. Plakatierungen als Veranstaltungswerbungen jeder Art sind innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsende zu entfernen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Plakatierenden als auch dem beworbenen Veranstalter.

Auch für eine genehmigte Plakatierung gilt das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziff. 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Netphen, demzufolge insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Hauswände, Einfriedungen etc. nicht zum Anbringen von Werbungen genutzt werden dürfen. Plakatierungen, die in ihrer Art und Weise nicht den genannten Vorgaben entsprechen, ziehen den sofortigen Widerruf der Genehmigung nach sich, verbunden mit der Verpflichtung zum sofortigen Entfernen der Anschläge. Bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen werden die Plakate kostenpflichtig durch die Stadt Netphen entfernt und entsorgt; dies gilt gleichfalls für ungenehmigte Anschläge.

(4) Bei einer nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung wird eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden mit der verkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung festgesetzt.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit die Inanspruchnahme zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht

dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in der Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften bedürfen die nachfolgend aufgeführten Nutzungen keiner Erlaubnis:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie z. B. Vordächer, Gebäudesockel, niveaugleiche Kellerlichtschächte in Gehwegen und Fußgängerbereichen, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt;
Für Markisen und ähnliche Bauteile gelten die genannten Abstände im heruntergelassenen Zustand.
 - b) Werbeanlagen an der Stelle der Leistung, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 - c) Nicht ortsfeste Werbeschilder, Stellschilder vor der eigenen Geschäftsfrent oder mit Zustimmung des Geschäftsinhabers vor dessen Front die Werbeanlagen aufgestellt werden sollen;
 - d) Dekorationen und Fahnenmasten im ortsüblichen Rahmen aus Anlass von religiösen Veranstaltungen, Festivitäten zur Pflege des Brauchtums sowie von der Stadt veranlasste Maßnahmen;
 - e) Das vorübergehende Lagern von Brennstoffen und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag
- (2) Die Nutzung öffentlichen Straßenraumes bedarf mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Tatbestände unabhängig von der Nutzungsgebührenfreiheit der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (3) Auf Gehwegen ist grundsätzlich eine Mindestbreite von 1,25 m zu gewährleisten.
- (4) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit bzw. Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

- (5) Der Sondernutzer hat auch dann, wenn eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, der Stadt alle ihr mit der Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (6) Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen-, Maimarkt, Keilerfest o. ä.) finden die hierzu geltenden besonderen Rechtsnormen Anwendung.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Auf Verlangen der Stadt sind ergänzende Unterlagen wie z. B. Zeichnungen oder textliche Beschreibungen beizubringen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine Übertragung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

§ 8
Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG NRW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt;
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühr wird fällig bei Sondernutzungen auf Zeit und bei Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis, spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum.

Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Tatbestand der Sondernutzung erfüllt ist. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig.

Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wird durch die Fälligkeit sowie die Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
 - a) die ausschließlich mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
 - b) aus Anlass von Wahlen zu öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaften der hierfür zugelassenen Parteien;
 - c) für das Aufstellen von Bierzelten, Imbissständen u. ä. aus Anlass von Straßenfesten nicht kommerzieller Art zur Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenhaltes sowie kirchlich-traditionelle Anlässe wie z. B. Pfarrfeste;

(2) Im Einzelfall kann von der Festsetzung von Sondernutzungsgebühren abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn ihre Erhebung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Befreiung das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 13
Haftung

Für Schäden, die der Stadt Netphen oder Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Verstößen bestimmt sich nach den Regelungen des § 59 Straßen- und Wegegesetzes NRW bzw. § 23 des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Netphen, 29.06.2005

(Bartsch)
Bürgermeister

Erste Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Netphen vom 22.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 18, 19 und 19 a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende erste Änderung beschlossen:

§ 2 Abs. 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen - erhält folgende Fassung:

Plakatierungen sind Sondernutzungen im vorgenannten Sinne und erlaubnispflichtig, soweit sie nicht bei den erlaubnisfreien Sondernutzungen in § 4 genannt sind oder es sich um von der Stadt vermieteten Werbeflächen auf vertraglicher Grundlage handeln.

Generell gilt ein Plakatierungsverbot. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Dorfgemeinschaften kann das Sondernutzungsrecht erteilt werden. Dies gilt auch für sonstige Veranstaltungen von herausragender kultureller oder überörtlicher Bedeutung, insbesondere solche von öffentlichen Rechtsträgern. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht mehr als 24 Informationsplakate pro Veranstaltung zugelassen sind.

Bei Genehmigung erhält der Antragsteller Gebührenmarken in entsprechender Stückzahl, die er an die Plakate anzubringen hat. Plakate, die nicht mit diesen Marken gekennzeichnet sind, gelten als nicht rechtmäßig aufgestellt.

Die Höchstdauer für eine Veranstaltung und Bannerwerbung wird auf zwei Wochen begrenzt; ausgenommen sind Werbungen für Veranstaltungsreihen.

Plakatierungen als Veranstaltungswerbungen jeder Art sind innerhalb von zwei Werktagen nach Veranstaltungsende zu entfernen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Plakatierenden als auch dem beworbenen Veranstalter.

Auch für eine genehmigte Plakatierung gilt das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziff. 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Netphen, demzufolge insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Hauswände, Einfriedungen etc. nicht zum Anbringen von Werbungen genutzt werden dürfen.

Ausgenommen hiervon ist das schonende Befestigen von Plakaten an Lichtmasten.

Plakatierungen, die in ihrer Art und Weise nicht den genannten Vorgaben entsprechen, ziehenden sofortigen Widerruf der Genehmigung nach sich, verbunden mit der Verpflichtung zum sofortigen Entfernen der Anschläge.

Bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen werden die Plakate kostenpflichtig durch die Stadt Netphen entfernt und entsorgt; dies gilt gleichfalls für ungenehmigte Anschläge. Auf § 7 Abs. 3 wird verwiesen.

Veranstaltungswerbung ist ausschließlich innerorts erlaubt. Im Einzelfall können hiervon Ausnahmen von der Stadt als untere Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger zugelassen werden.

§ 5 - sonstige Benutzung - erhält folgende Fassung:

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den gemeinen Gebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen oder Einzelkandidaten bedürfen keiner Erlaubnis für die Plakatierung. Die Höchstdauer der Plakatierung ist begrenzt auf drei Monate vor dem Wahltag und zwei Wochen nach der Wahl.

Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern nur bis zur Größe A 0 erfolgen.

Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: Eine Werbemöglichkeit je 35 Einwohner. Bei zur Zeit 24.050 Einwohnern dürfen aufgerundet 700 Plakatstandorte genutzt werden. Die Nutzung erfolgt nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. Maßstab ist das Wahlergebnis der jeweiligen letzten Wahl.

Die Anzahl der jeweils möglichen Werbeflächen/Plakatstandorte werden durch den Bereich Ordnung den Parteien auf Anforderung bekannt gegeben.

Parteien oder Gruppierungen, die aufgrund ihres Wahlergebnisses bei der letzten Wahl nicht im Stadtrat oder im Parlament vertreten sind, können 5 % der jeweiligen Einwohnerbezugsgröße = derzeit 35 Stück beanspruchen. Diese Quotierung gilt auch für Einzelbewerber.

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der bevorstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die erteilte Genehmigung wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größen verlangt werden.

(3) Absatz 2 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende Vereinigungen entsprechend.

(4) Bei mehreren am gleichen Tag stattfindenden Wahlen kommt der in Absatz 2 geregelte Verteilungsschlüssel nur einmal zur Anwendung.

(5) Konzentrieren sich Plakate einer Partei, Wählergruppe oder eines Kandidaten offensichtlich auf einzelne Stimmbezirke bzw. Straßen, kann die Zahl begrenzt werden, um eine unverhältnismäßige Häufung auszuschließen.

§ 7 Absatz 3 - Erlaubnis - wird neu eingefügt:

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter bei begründetem Anlass eine Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions beläuft sich auf 50,- € bei 24 zugelassenen Plakaten, und auf 100,00 € bei 50 zugelassenen politischen Werbeplakaten; für jede weitere angefangene 50 Plakate erhöht sich die Kautions um jeweils weitere 50 Euro. Die Kautions verfällt bei nicht rechtzeitiger Entfernung der Plakate und bei sonstigen schuldhaften Verstößen gegen diese Satzung.

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Netphen über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Die Mindestgebühr beträgt 10 €.
2. Angefangene Berechnungsfaktoren werden jeweils aufgerundet.
3. Hat die gesamte Fläche eine unregelmäßige Form, so ist das diese Form umschließende Rechteck maßgebend.

1. Werbung

1.1	Plakatierung bis Größe DIN A 1 für bis zu 2 Wochen	30 €
1.2	Bannerwerbung	
	a) für 1 x jährlich stattfindende Veranstaltungen	20 €
	b) für mehrmalige gleichartige Veranstaltungen	
	je Monat	10 €
1.3	Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern – auch nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge – je Stück	je Tag 2 €
1.4	Werbe- und Informationsstände je Stand	je Tag 5 € je Woche 25 €

2. Anbieten von Waren und Leistungen

2.1	Nicht ortsfeste Verkaufsstände, –wagen im Reisegewerbe einschl. etwaiger Stromkosten	je Tag 10 €
2.2	Eisdielen, Cafés, Restaurants für das Aufstellen von Sitzgelegenheiten je qm beanspruchter Fläche	jährlich 15 €
2.3	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen	

	im räumlichen Zusammenhang mit stehenden Gewerbebetrieben		
	je qm beanspruchter Fläche	jährlich	15 €
2.4	Automaten, Auslage- und Schaukästen		
	je qm beanspruchte Fläche	jährlich	15 €
3.	Baustellen		
3.1	Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Hebe- bühnen, Aufzüge u.ä.		
	je qm beanspruchter Fläche	monatlich	1 €
3.2	Container je qm beanspruchter Fläche	monatlich	1 €
4.	Besondere Nutzungen für kommerzielle Veranstaltungen		
4.1	Nutzung des Rathausplatzes, des St.-Petersplatzes, des Marktplatzes und des Jung-Stilling-Platzes	jeweils täglich	50 €
4.2	Nutzung sonstiger Plätze	täglich	25 €
4.3	Nutzung von Gemeindestraßen je 100 m Länge	täglich	10 €

Etwaige verbrauchsabhängige Nebenkosten und die Gebühr (z. Zt. 30,-- €, bis zu 3 Tage 15,-- €) für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen werden ungeachtet der in § 12 aufgeführten Befreiungstatbestände für die Sondernutzungsgebühr berechnet.

Netphen, 29.06.2005

(Bartsch)
Bürgermeister